

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Landratsamt

Frau
Heike Piecuch
Wutachweg 7
71139 EhningenJugend
Alperi Tiryaki
Telefon 07031 663-1488
Telefax 07031 2381919
a.tiryaki@lrabb.de
Zimmer 2 Calwer Str. 7**-Berichtigung-**

28. August 2019

Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII

	Tagespflegeperson	
Piecuch, Heike	17.07.1964	Zeiden/Rumänien
Name, Vorname	Geb.-Datum	Geburtsort
Wutachweg 7	71139	Ehningen
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

S.O.

Ort der Betreuung (der eigene Haushalt)

Sehr geehrte Frau Piecuch,

es ergeht folgender Bescheid:

Frau Piecuch ist nach § 43 Abs. 2 und 3 SGB VIII geeignet und befugt, 3 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder zu betreuen, insgesamt jedoch höchstens **acht** Kinder in Tagespflege zu betreuen.

Aufgrund der Besonderheiten in der Kindertagespflege (kleine Gruppe, familiennah, personenbezogen...) gilt im Landkreis Böblingen die Empfehlung, die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflege auf drei zu beschränken. Dies dient zum einen dem gesetzlichen Förderauftrag, dem Kinderschutz und gleichzeitig der Sicherung der Qualität in der Kindertagespflege.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gilt mit Wirkung vom 25.02.2019, ist befristet bis 24.02.2024 und bezieht sich auf den oben genannten Ort der Betreuung.

Kreissparkasse Böblingen
BIC BBKRDE6BXXX
IBAN DE72 6035 0130 0000 0000 17Öffnungszeiten allgemein
Mo-Fr 8.30 - 12.00 Uhr
Do 13.30 - 18.00 Uhr**Hausanschrift**
Calwer Straße 7
71034 Böblingen
www.landkreis-boeblingen.de

Die Erlaubnis wird gewährt solange die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, längstens bis zum Ablauf der Pflegeerlaubnis. Entfallen diese ganz oder teilweise wird die Pflegeerlaubnis eingeschränkt bzw. aufgehoben. Bei Gefährdung des Kindeswohls wird die Pflegeerlaubnis entzogen.

Frau Piecuch verpflichtet sich,

- das Tageskind/ die Tageskinder **frei von seelischer oder körperlicher Gewaltanwendung** zu betreuen/ zu erziehen,
- **eine sichere Ausstattung** der für die Kinder zur Verfügung stehenden Räume zu gewährleisten,
- den beauftragten Tages- und Pflegeelternverein über **wichtige Ereignisse zu unterrichten**, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind (z.B., Neubeginn, Veränderung der Betreuungszeiten sowie Beendigungen),
- Ich verpflichte mich, **unverzüglich das Amt für Jugend in Böblingen über den Tages- und Pflegeeltern e.V. Kreis BB bzw. Tages- und Pflegemutter e.V. Leonberg zu informieren**, wenn mir Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines in Tagespflege betreuten Kindes vorliegen (wie z.B. Anzeichen von Vernachlässigung oder Gewalt/Missbrauch) (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII).
- Bei **Beendigung** der Tätigkeit als Tagespflegeperson muss dem zuständigen Tages- und Pflegeelternverein die Pflegeerlaubnis zurückgegeben werden. Sie wird von dort an das Amt für Jugend weitergeleitet.

Diese Erlaubnis kann nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden.
Vor Ablauf der Gültigkeit ist die Erlaubnis erneut zu beantragen.

Begründung

Kinder können im Sinne von § 22 SGB VIII in Kindertagespflege gefördert werden. Hierfür bedarf es nach § 43 Abs. 1 SGB VIII eine Erlaubnis zur Kindertagespflege. Voraussetzung für die Erteilung ist die Geeignetheit der Person nach § 43 Abs. 2 SGB VIII. Die Erlaubnis ist nach § 43 Abs. 3 SGB VIII auf 5 Jahre befristet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Er ist beim Landratsamt Böblingen, Parkstr. 16, 71034 oder bei allen Außenstellen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Böblingen, 25.02.2019

25.02.19 JK

Unterschrift